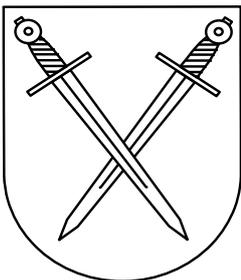


14/03

# Amtsblatt der Stadt Schwerte

08.08.03

Inhalt	Seite
83. Satzung vom 31.07.2003 für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Schwerte	147
84. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 01.08.2003	152
85. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	155
86. Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2004	156



**Herausgeber:**

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

**Bestellungen sind zu richten an:**

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

**Satzung vom 31.07.2003  
für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Schwerte**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Stadt Schwerte am 23.07.2003 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Schwerte (Abstimmungsgebiet).

**§ 2  
Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

**§ 3  
Stimmbezirke**

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

**§ 4  
Abstimmberechtigung**

(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mind. seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

(2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist

- a) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst
- b) wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

## § 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein. Stimmscheine können bis zum zweiten Tage vor Beginn des Bürgerentscheids, 18.00 Uhr, beantragt werden. In Ausnahmefällen, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, können Stimmscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Im übrigen gilt § 19 Abs. 3 KWahlO.

## § 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

## § 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten

Eine besondere Benachrichtigung der Abstimmberechtigten erfolgt nicht.

## § 8 Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Rat bestimmt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids durch den Rat macht der Bürgermeister den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
  - a) den Tag des Bürgerentscheids,
  - b) den Text der zu entscheidenden Frage.

Die Bekanntmachung kann eine Erläuterung des Bürgermeisters enthalten, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller als auch die von dem zuständigen Gemeindeorgan vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthalten soll.

- (4) Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
  - a) die Einteilung des Abstimmungsgebietes in Stimmbezirke und die Aufzählung der Stimmräume,
  - b) den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
  - c) den Hinweis, dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
  - d) den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
  - e) den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.

(5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

## **§ 9 Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig.

## **§ 10 Öffentlichkeit**

(1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.

(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

## **§ 11 Stimmabgabe**

(1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.

(2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.

(3) Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.

(4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

## **§ 11 a Stimmabgabe per Brief**

(1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag

a) seinen Stimmschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.

(2) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 11 Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

**§ 11 b**  
**Vorstand für die Stimmabgabe per Brief**

(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

- a) der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- b) dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
- c) dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
- d) weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
- e) der Stimmumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
- f) der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
- g) kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
- h) ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmbezirk obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mind. 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.

(4) Die Stimmen eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

**§ 12**  
**Stimmenzählung**

(1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.

(2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmuscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

**§ 13**  
**Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

**§ 14**  
**Feststellung des Ergebnisses**

(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mind. 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(2) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

**§ 15**  
**Abstimmungsprüfung**

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

**§ 16**  
**Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.07.1999 (GV NRW S. 416), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 9 - 11, 12 Abs. 1,2 und 4, 14 (außer Nr. 5) - 18, 19, 20, 21, 22, 33 - 55, 56 - 60, 63 Abs. 1, 81 - 83.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

---

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung vom 31.07.2003 für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung vom 31.07.2003 für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 23.07.2003 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 31.07.2003

Böckelühr  
Bürgermeister

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 01.08.2003**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen und der §§ 1, 2, 6, 9, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) vom 24.11.1992 (GV NW S. 458) in der Fassung vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386) hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 23.07.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Schwerte führt die Aufgaben des Rettungsdienstes nach § 1 RettG für das Gebiet der Stadt Schwerte durch. Außerhalb des Stadtgebietes nimmt sie Aufgaben des Rettungsdienstes im Rahmen der zugewiesenen Einsatzabschnitte auf den Bundesautobahnen sowie auf Weisung der Leitstelle Unna wahr. Sie hält dazu nach § 6 Abs. 2 eine Rettungswache mit den Rettungsmitteln Krankentransportwagen, Rettungswagen und Notarzteinsetzfahrzeug mit dem nötigen Personal vor.
- (2) Im übrigen werden Fahrten von und nach Auswärts nur übernommen, wenn der Dienstbetrieb dies zulässt.
- (3) Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch sie oder Ihre Begleitperson schuldhaft verursacht werden.

**§ 2  
Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Schwerte:

a)	Krankentransportwagen (KTW) pro Person und Einsatz	93,00 Euro
b)	Rettungswagen (RTW) pro Person und Einsatz	444,00 Euro
c)	Mehrzweckfahrzeug (MZF-RTW) pro Person und Einsatz je nach Einsatzart	93,00 Euro/444,00 Euro
d)	Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF) pro Einsatz	324,00 Euro

2. Bei Behandlung von mehreren Personen wird der Zuschlag für den Notarzt anteilig abgerechnet

- (2) Bei Fahrten über die Stadtgrenze Schwerte hinaus werden zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

a)	KTW	0,62 Euro/km
	RTW	1,19 Euro/km
	MZF je nach Einsatzart	0,62 Euro/1,19 Euro/km
	NEF	0,75 Euro/km

Berechnet werden die außerhalb des Stadtgebietes Schwerte zurückgelegten Kilometer

- (3) Beim Transport außerhalb der Stadtgrenze wird das Tagegeld für das Personal nach den jeweils gültigen Reisekostenbestimmungen zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (4) In der Kalkulation der obigen Gebührensätze sind die Kosten für Fehleinsätze berücksichtigt.

**§ 3**  
**Erforderliche Bescheinigungen**

- (1) Grundsätzlich muss vor der Beförderung einer Person die Übernahme der Gebühren gesichert sein. Mitglieder von Krankenkassen haben hierzu diese der Besatzung der Rettungsmittel entweder
  - a) eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit oder
  - b) einen Garantieschein der zuständigen Krankenkasse über die Übernahme der Gebühren auszuhändigen.
- (2) Bei Rückbeförderungen aus Krankenhäusern oder von Ärzten und bei Verlegung von einem Krankenhaus zu einem anderen ist ebenfalls eine Bescheinigung bzw. ein Garantieschein im Sinne des Abs. 1 vorzulegen.
- (3) Die Fahrt wird ohne die erforderliche Bescheinigung durchgeführt wenn ein Notfall vorliegt oder der Gesundheitszustand der zu befördernden Person keinen Aufschub duldet. Die Bescheinigung - Garantieschein - ist innerhalb von 3 Tagen nachzureichen.

**§ 4**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Leistungsempfänger/die Leistungsempfängerin und diejenigen Personen, von denen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts Unterhalt verlangt werden kann. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig haften sie gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der konkreten Bereitstellung der geforderten oder erforderlichen Leistung am Ort des Bedarf.
- (3) Bei einer böswilligen Alarmierung werden die jeweils gültigen Gebührensätze voll dem Verursacher in Rechnung gestellt.

**§ 5**  
**Fälligkeit**

Die Gebühren sind mit der Leistung fällig und innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten. Rückstände unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 01.01.2002 außer Kraft.

---

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 01.08.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 01.08.2003 stimmt mit dem am 23.07.2003 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 01.08.2003

Böckelühr  
Bürgermeister

Verordnung über das Offenhalten von  
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV NW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Schwerte verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass des Marktes „Bürger für Bürger“ an folgendem Sonntag geöffnet sein:

am 30.11.2003

in der Zeit von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

**§ 2**

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf die Ortsteile Schwerte-Mitte und Schwerte-Geisecke.

**§ 3**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 30.11.2003 in Kraft.

Schwerte, den 31.07.2003

Stadt Schwerte  
als örtliche Ordnungsbehörde

Heinrich Böckelühr  
Bürgermeister

Der Wahlausschuss der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 10.07.2003 für die Durchführung der Kommunalwahl 2004 das Gebiet der Stadt Schwerte in 22 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlbezirke 7010, 7030, 7040, 7050, 7070, 7090, 7150, 7200 und 7210 wurden von mir in 2 Stimmbezirke eingeteilt.

Die Einteilung in Wahl- und Stimmbezirke wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Wahl- Stimm-Straße**  
**Bezirk bezirk Hsnr. von / bis**

<b>7010</b>	7011	Am Wiesenberge An den Berken An der Silberkuhle Blumenweg Buschkampweg Fliederweg Gustav-Heinemann-Str. Heinrich-Lübke-Str. Im Butterbrauck Im Heiligen Feld In der Bredde Kurzer Morgen Narzissenweg Overberger Weg Sölder Straße Theodor-Heuss-Str. Unnaer Straße Zwischen den Wegen
	7012	Am Brauck Am Eulenhof Am Hausbruch Am Hermannsbrunnen Am Spaemannshof Am Teich Auf dem Spiekstück Brunnenstraße Dorfstraße E.-Ruschenbaumweg Forellenweg Geisecker Talstraße Hofweide Karlstraße Lupinenweg Schloßweide Zum Kellerbach Zum Mühlenstrang Zum Wellenbad
<b>7020</b>		Am Hohenstein Am Ufer Am Quickspring Behnesstraße Binnerheide Garbepfad Gehrenbachstraße Heinrich-Wick-Straße Hertelshof Im Hohlstück Lichtendorfer Straße Ostberger Straße 63 – 97 u. 64 – 70 Von Borriesweg Wittfeldweg

**Wahl- Stimm-Straße**  
**Bezirk bezirk Hsnr. von / bis**

<b>7030</b>	7031	Ahornweg Akazienweg Am Sohlenkamp Emil-Rohrman-Straße Ernst-Gremmler-Straße Grünstraße Hainbuchenweg Hasencleverweg Im Weingarten Klewitzweg Konrad-Zuse-Straße Lindenweg Luise-Hoffmann-Straße Paul-Hoffmann-Straße
	7032	Alte Unnaer Straße Am Eggenstein Am Sonnenufer Chattenstraße Cheruskerstraße Gotenstraße Im Rosengarten In den Gärten Kimbernstraße Marsenerstraße Sigambrenstraße Teutonenstraße
<b>7040</b>	7041	Albert-Pepper-Weg Dieckerhofsweg Eschenweg Gabelsberger Straße Gut Ruhrfeld Hermannstraße Im Potthoff Leopold-Arends-Straße Leopold-Schütte-Weg Lohbahstraße Paul-Feldhügel-Weg
	7042	Ostberger Straße 1 – 61 und 2 – 62 Schützenstraße
<b>7050</b>	7051	Am Dahlbrink Auf der Ostenheide Brunsiepen Eckey Heidestraße 55 – Ende u. 76 – Ende Hüsingheide In der Servine Kornweg Mutter-Möller-Weg Römerstraße Schmiedesheide Ostberger Straße 97a – Ende u. 70a-Ende Waldstraße

**Wahl- Stimm-Straße**  
**Bezirk bezirk Hsnr. von / bis**

	7052	Alter Dortmunder Weg 59a – Ende u. 44a-Ende Bergerhofweg Bergstraße Försterweg Heidekamp Heidestr. 1–53 u. 2-74 Kleine Bergstraße Schmalzkamp Sohlsiepen Theilskamp
<b>7060</b>		Alter Dortmunder Weg 2 – 44 u. 1 – 59 Am Dohrbaum Am Stemmert Auf dem Heithof Bergische Straße Friedhofstraße Im Spieckebrack Märkische Straße Messingstraße Osthellweg Ostpreußenweg Pommernweg Schlesierweg
<b>7070</b>	7071	Am Kieküm Hörder Straße 21 – 131 u. 14 – 122 Klusenweg Ob der Kluse Sonnenstraße 2 – 2 c Talweg Westhellweg 1 - 27 u. 2 – 10
	7072	Agnes-Miegel-Straße E.-Moritz-Arndt-Straße Gartenstraße Gerh.-Hauptmann-Str. Gottfried-Herder-Str. Heinr.-v.-Stephan-Str. Kopernikusstraße Nettelbeckstraße Ostendamm Regenbogenstraße Ricarda-Huch-Straße Sonnenstraße 1 – Ende u. 2 D – Ende Virchowstraße Westhellweg 29 – 69 A u. 12 – 98

**Wahl- Stimm-Straße**  
**Bezirk bezirk Hsnr. von / bis**

- 7080** Am Langen Rüggen  
Am Lenningskamp  
Auf der Gunst  
Emmastraße  
Feldstraße  
Fleitmannsplatz  
Fleitmannstraße  
Hermann-Löns-Weg  
Holzener Weg  
1 – 41 u. 2 – 38  
Im Bohlgarten  
Kreuzstraße 2 – 38  
Ludwigstraße  
Nickelstraße  
Richardstraße  
Rosenweg  
Sauerlandstraße  
Theodorstraße  
Westhellweg 71 - 89
- 7090** 7091 Am Steinbach  
Birkenstraße  
Holzener Weg  
Hugo-Grotius-Weg  
Köttersweg  
Kreuzstraße 1 – 31  
Krokusweg  
Ludw.-Feuerbach-Weg  
Luisenstraße  
Samuel-Pufendorf-Weg  
Sigridstraße
- 7092 Am Drüfel  
Am Zimmermanns Wäld-  
chen  
Ardeyeck  
Asterweg  
Friedrich-Hegel-Straße  
Helenenweg  
Karl-Marx-Weg  
Nelkenweg  
Westhellweg  
71 - Ende u.100 – Ende
- 7100** Am Holderbusch  
Am Weidenbusch  
Arth.-Schopenhauer-W.  
Friedr.-Nietzsche-Weg  
Friedr-v-Schelling-Weg  
Joh.-Gottlieb-Fichte-W.  
Grafeneck  
Im Rosengrund  
In der Budelle  
Justus-Möser-Weg  
Karl-Jaspers-Weg  
Paulinenstraße  
27 – 29 u. 6 – 32  
Roonstraße  
Rosenweg  
Wilhelm-Leibniz-Weg  
Zum Großen Feld  
Zum Prinzenwäldchen  
Westendamm

**Wahl- Stimm-Straße**  
**Bezirk bezirk Hsnr. von / bis**

- 7110** Agnes-Tütel-Weg  
Am Ostentor  
Appelhof  
Bährenstraße  
Béthunestraße  
Freiherr-von-Stein-Str.  
Graf-Adolf-Platz  
Graf-Adolf-Straße  
Graf-Diederich-Straße  
Hellpöthgasse  
Jägerstraße  
Kirschbaumsweg  
Kl. Märkische Straße  
Mülmkestraße  
Nordwall  
Ostenstraße  
Prael-Straße  
Röntgenstraße  
Robert-Koch-Platz  
Robert-Koch-Straße  
Wallstraße  
Wittekindstraße  
Wolfsgasse
- 7120** Bahnhofstraße  
Brückstraße  
Friedrichstraße  
Goethestraße  
Hüsingstraße  
Hörder Straße  
1 – 15 u. 2 – 12  
Haselackstraße  
Hastingsallee  
Körnerstraße  
Kampgasse  
Kampstraße  
Karl-Gerharts-Str.  
Kleppingstraße  
Kuhstraße  
Neumarkt  
Nordstraße  
Poststraße  
Rathausstraße  
Schillerstraße  
Senningsweg
- 7130** Am Stadtpark  
Beckenkamp  
Beckestraße  
Eintrachtstraße  
Eisenindustriestraße  
Friedensstraße  
Gasstraße  
Hagener Straße  
1 – 31 u. 2 – 32  
Kantstraße  
Mährstraße  
Postplatz  
Teichstraße  
Westwall  
Wilhelmstraße

**Wahl- Stimm-Straße**  
**Bezirk bezirk Hsnr. von / bis**

- 7140** Am Kirchhof  
Am Markt  
An der Ruhr  
Auf dem Eilande  
Detlef-Lewe-Weg  
Geschwister-Scholl-Str.  
Große Marktstraße  
Hagener Straße  
31 A – 97 u. 32 A – 108  
Hellpöthstraße  
Heilige Geiststraße  
Im Reiche des Wassers  
Jahnstraße  
Kötterbachstraße  
Kleine Jahnstraße  
Kleine Liethstraße  
Liethstraße  
Mühlengraben  
Mühlenstraße  
Obere Meischede  
Ruhrstraße  
Südwall  
Untere Meischede  
Wandhofener Str. 2 – 6  
Westenort  
Westenstraße
- 7150** 7151 Am Ohl  
Auf dem Tummelplatz  
Auf der Höhe  
Dietr.-Bonhoeffer-Str.  
Ernst-Barlach-Weg  
Forstweg  
Hangstraße  
Heinrich-Heine-Straße  
Iserlohner Straße  
Letmather Str.  
1 – 45 u. 2 – 30  
Noldeweg  
Rembrandtweg  
Ruhrblick  
Thomas-Mann-Straße  
Villigster Straße  
1 – 45 u. 2 – 40  
Wilhelm-Hidding-Weg  
Zum Mühlenberg
- 7152 Alte Lay  
Alfred-Klanke-Str.  
Am Kuckuck  
Am Pflanzgarten  
Am Uhlenhorst  
Am Walde  
Am Winkelstück  
1 – 53 u. 2 – Ende  
Am Ziegelofen  
An der Steinkuhle  
Auf der Böcke  
Bachstraße  
Beckhausweg  
Elsetalstr. 1–7 u. 2–16  
Fasanenweg  
Großenbräucker Weg  
Holbeinweg  
Im Grävenkamp  
Im Kühl  
Lerchenweg  
Mühlenweg  
Rechmühle  
Rheinener Weg  
Rote-Haus-Straße  
Schröders Gasse  
Schulstraße  
Villigster Straße 47 – Ende  
u. 42 – Ende  
Westheider Weg

**Wahl- Stimm-Straße**  
**Bezirk bezirk Hsnr. von / bis**

**7160** Am Bruch  
 Am Kindergarten  
 Am Kornfeld  
 Am Ochsenhügel  
 Auf dem Kamp  
 Auf der Heuschede  
 Dinkelweg  
 Franz-Cloidt-Weg  
 Gerstenweg  
 Haferweg  
 Hagener Straße  
 99 – 241 u. 110 – 240  
 Holzstraße  
 Kleeweg  
 Kleine Strangstraße  
 Maisweg  
 Osterfeldstraße  
 Pettenhahnweg  
 Rapsweg  
 Roggenweg  
 Seggenwiesweg  
 Strangstraße  
 Untere Wülle  
 Violainesstraße  
 Wandhofener Straße  
 1 – Ende u. 8 – Ende  
 Wandhofer Bruch  
 Weizenweg  
 Westendamm 71 – 75  
 Zum Spielpark

**7170** Am Gartenbad  
 Am Krusen Bäumchen  
 Am Springe  
 Auf der Steimke  
 Buchenweg  
 Eichenweg  
 Föhrenweg  
 Fichtenstraße  
 Grüner Weg  
 Holzweg  
 Im Ostfeld  
 Jürgen-Velthaus-Straße  
 13 – Ende u. 12 – Ende  
 Kastanienweg  
 Kiefernweg  
 Lärchenstraße  
 Nattlandweg  
 Platanenweg  
 Reichshofstraße  
 1 – 55 u. 2 – 30  
 Spieksweg  
 St.-Peter-Weg  
 Tannenstraße  
 Tulpenstraße  
 Vier-Morgen-Straße  
 Wannebachstraße  
 Weidenweg  
 Wiedebuschweg

**Wahl- Stimm-Straße**  
**Bezirk bezirk Hsnr. von / bis**

**7180** Adolf-Kolping-Straße  
 Alte Freiheit  
 Am Bahrenkamp  
 Am neuen Kampe  
 Am Schliggenstück  
 Am Vosskampe  
 Am Wittenkamp  
 Amtsstraße  
 An der Schützengräfte  
 Auf der Hofestatt  
 Bruchstraße  
 Brünninghausstraße  
 Eickhofstraße  
 Hagener Straße  
 243–Ende u. 242-Ende  
 Kirchplatz  
 Klätergasse  
 Labuissierestraße  
 Meiner Weg  
 Melkgasse  
 Mittelstraße  
 Niederer Mühlenweg  
 Niederstraße  
 Reichshofstraße  
 151-Ende u. 142-Ende  
 Rohrstraße  
 Schrännerweg  
 Wasserstraße  
 Wiesenstraße

**7190** Alter Hellweg  
 Am Buchenstück  
 Am Feuerteich  
 Am Ripping  
 Ebberg  
 Ebbergstraße  
 Ginsterweg  
 Grabenstraße  
 Hasenweg  
 Hohlweg  
 Im Gässchen  
 Im Graben  
 Im Ortsstück  
 Im Uhlenholl  
 Jürgen-Velthaus-Straße  
 1 – 11 u. 2 – 10  
 Mesenbecke  
 Neuer Hellweg  
 Reichshofstraße  
 57 – 149 a u. 32 – 140  
 Schloßstraße  
 Siedlerstraße  
 Sonnenhang  
 Syburger Straße  
 Turmweg

**Wahl- Stimm-Straße**  
**Bezirk bezirk Hsnr. von / bis**

**7200** 7201 Am Böckenstück  
 Am Dermannsstück  
 Am Heedufur  
 Am Winkelstück  
 135 – 141 u. 140  
 Am Zollpfosten  
 Auf der Heide  
 Barlohsgrund  
 Buntspechtweg  
 Bürenbrucher Weg  
 Eichendorffstraße  
 Fridagsgut  
 Feldlerchenweg  
 Goldammerweg  
 Gut Beckhausen  
 Heinrich-Möller-Weg  
 Heinr.-Overbeck-Weg  
 Im Rohlande  
 Jödeweg  
 Kiebitzweg  
 Lürhmannsweg  
 Piwittsheide

7202 Am Buschufur  
 Am Winkelstück 55 - Ende  
 Badstraße  
 Elsetalstraße  
 9 – Ende u. 18 – Ende  
 Finkenstraße  
 Höhenweg  
 Immenweg  
 Taubenstraße

**7210** 7211 Allouagnestraße  
 Am Dümpelmanns  
 Kamp  
 Am Kämpchen  
 Am Sauerfeld  
 Auf dem Hilf  
 Auf der Lichtenburg  
 Grürmannstraße  
 Im Wiesengrund  
 Kirchhofsweg  
 Kirchstraße  
 Letmather Straße  
 Lindenufer  
 Mühlendamm  
 Unterdorfstraße

7212 Am Ehrenmal  
 Am Elsebad  
 Am Hachen  
 Am Kleinenberg  
 Am Knapp  
 Brunnenbergshöhe  
 Bürenbruch  
 Gut Böckelühr  
 Gut Halstenberg  
 Höfen  
 Michaelisweg  
 Offerbachstraße  
 Papenberg  
 Reingsen  
 Sembergweg  
 Steinberg

**Wahl- Stimm-Straße**  
**Bezirk bezirk Hsnr. von / bis**

7220 Am Herlingsen  
Am Schulpfad  
Am Silbersiepen  
Am Strassborn  
An den Thunbüschen  
Auf dem Hallo  
Auf der Hemke  
Auf der Lückehaide  
Beethovenstraße  
Bierstraße  
Brackmannskamp  
Brinkmanns Hof  
Gillstraße  
Grandweg  
Groven-Wiese  
Haydnstraße  
Heinkessiepen  
Hengstenbergstraße  
Im Bierkampe  
Im Deitert  
Im Heimsoth  
Im Wietloh  
Im Winkel  
Kampwiese  
Langestraße  
Mozartweg  
Pappelweg  
Ruhrtalstraße  
Sürgstück  
Schubertstraße  
Schumannweg  
Stüppenberg  
Westhofener Weg

Schwerte, 06.08.2003

Stadt Schwerte  
10/12-91-01

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

Böckelühr